

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Der Erstvertrag und sämtliche nachfolgende Verträge zwischen dem Auftragnehmer, der Firma TRICON Geophysik und Systemtechnik GmbH ("TRICON"), und dem Auftraggeber werden ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen geschlossen und ausgeführt.

Die Geschäftsbedingungen der TRICON gelten ausdrücklich auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt TRICON nicht an, es sei denn, dass TRICON eine schriftliche Zustimmungserklärung der TRICON vorliegt.

Vertragsgrundlage neben den Geschäftsbedingungen ist

- i) das Angebot der TRICON
- ii) das Leistungsverzeichnis
- iii) VOB/VOL/HOAI

II. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber benennt gegenüber der TRICON die Personen, die bei der Durchführung der Arbeiten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und als Vertreter des Auftraggebers bevollmächtigt sind für die Durchführung des Vertrages und für noch eintretende Vertragsänderungen.

Der Auftraggeber hat die TRICON über bestehende Sicherheitsvorkehrungen und Vorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften vor Auftragsdurchführung zu unterrichten.

Wird durch die von der TRICON zu erbringende Leistung Eigentum in Anspruch genommen, das nicht im Eigentum des Auftraggebers steht, insbesondere Grundeigentum, so hat der Auftraggeber vor Ausführung der Leistung eine schriftliche Genehmigung zur Nutzung der Grundstücke beim Eigentümer einzuholen und der TRICON vorzulegen. Hierfür entstehende Kosten, Mieten usw. trägt der Auftraggeber.

Für Rechtsgutverletzungen und Schäden aller Art, die die TRICON verursacht, aufgrund fehlender Information des Auftraggebers oder fehlender Einverständniserklärung des tatsächlichen Eigentümers, ist eine Haftung der TRICON ausgeschlossen.

III. Angebotsunterlagen

Die zu den Angeboten von TRICON gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungsabbildungen, Kostenvoranschläge, Meß- und Dimensionsangaben sowie alle weiteren Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

Das Eigentums- und Urheberrecht an diesen Unterlagen, Entwürfen usw. behält die TRICON.

IV. Leistungsumfang

Für den Umfang der Leistung der TRICON ist die schriftliche Auftragsbestätigung der TRICON maßgebend, im Falle eines Angebotes der TRICON und fristgemäße Annahme dieses Angebotes, das Angebot, sofern es keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

Der TRICON ist der Einsatz von Subunternehmen gestattet.

V. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer innerhalb von 14 Tagen fällig.

Einzelpositionen werden nach erbrachter Leistung abgerechnet.

VI. Preisanpassung

Bei Veränderung der Kalkulationsgrundlage für die Angebotspreise aufgrund von Tarif- und/oder Steuererhöhungen sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen ist TRICON berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen.

VII. Versicherungsumfang

Für Schäden durch Verschulden von Mitarbeitern und/oder Einsatz von Geräten oder Fahrzeugen ist TRICON mit der Deckungssumme für Personenschäden in Höhe von EUR 2.000.000,00 und bei Sach- und Vermögensschäden in Höhe von EUR 500.000,00 betriebs- und haftpflichtversichert.

Der Auftraggeber erkennt diese Summe als Haftungshöchstgrenze an.

VIII. Schriftform

Nebenabreden und Änderungen der geschlossenen Verträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung der TRICON.

IX. Gerichtsstand

Zwischen der TRICON und dem Auftraggeber gilt München als Gerichtsstand vereinbart.

X. Unwirksamkeitsklausel

Soweit einzelne dieser Bedingungen, gleich aus welchem Grund, nicht zur Anwendung kommen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der Unwirksamkeitsbestimmung soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Abschluß des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bei Vertragsabschluss bereits berücksichtigt hätten.

Stand: Januar 2018